



Abschlussbericht

Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen

Projekt der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung
im Jahr 2008

Impressum: Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien
in Hessen
Projekt der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung im
Jahr 2008 -Abschlußbericht-

Eine Veröffentlichung oder ein Nachdruck dieses Textes, Teile dieses Textes oder seiner Anlagen bedürfen der Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Verantwortlich: Dr. Michael Au

Redaktion: Barbara Schmid
Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34121 Kassel

Herausgabedatum: 24.02.2009

Inhalt

1	Projektziel und Beschreibung der Maßnahme	1
2	Ergebnisse der Stichproben	2
2.1	<i>Stichprobenentnahme</i>	2
2.2	<i>Überprüfung der Kennzeichnung auf dem Gebinde</i>	3
2.3	<i>Formale Anforderungen an das Kennzeichnungsschild</i>	3
2.4	<i>Überprüfung der Verpackung</i>	5
2.5	<i>Sicherheitsdatenblatt für den berufsmäßigen Verwender</i>	6
2.6	<i>Diskussion der Ergebnisse</i>	7
3	Vollzugshandeln	7
4	Schlussfolgerungen, Ausblick	9
4.1	<i>Handlungsbedarf</i>	9
4.2	<i>Vorschläge für das weitere Vollzugshandeln der hessischen Arbeitsschutzverwaltung</i>	9
<u>Anlage</u>		
1	Fragebogen Stichproben zur Marktüberwachung von Chemikalien	11

Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen

Projekt der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung im Jahr 2008

1 Projektziel und Beschreibung der Maßnahme

Die Marktüberwachung innerhalb des Aufgabenschwerpunkts „Chemikaliensicherheit“ hat zum Ziel, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefährdung zu überwachen und Risiken für Mensch und Umwelt zu minimieren. Sie umfasst aktive und reaktive Elemente, wobei die aktive Marktüberwachung aufgrund der Verpflichtung nach §8 (2) GPSG (wirksame Überwachung auf der Grundlage eines Überwachungskonzeptes) ein unerlässlicher Bestandteil auch der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung ist. Während sich die reaktive Marktüberwachung mit konkreten Verdachtsfällen auf Verstöße gegen chemikalienrechtliche Vorschriften befasst, entfaltet die aktive Marktüberwachung präventive Wirkung (siehe Leitfaden für die Marktüberwachung von Chemikalien, Kapitel 3.1 Grundprinzipien bei der Durchführung der Marktüberwachung¹).

Die Marktüberwachung zielt darauf ab, das Inverkehrbringen und die Verbreitung von nicht vorschriftenkonformen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen möglichst effektiv zu unterbinden.

Die Hessische Arbeitsschutzverwaltung führte im Jahr 2008 gezielt Kontrollen zur aktiven Marktüberwachung von Chemikalien anhand eines Stichprobenplans durch. Gegenstand der Überprüfungen waren die Inverkehrbringensvorschriften nach §5 GefStoffV i. V. m. den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung) und §6 GefStoffV i. V. m. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Sicherheitsdatenblatt).

Die Durchführung der Stichprobenentnahme, Prüfung der Proben, Dokumentation der Prüfung sowie das Einleiten ggf. erforderlicher Maßnahmen im Falle von Beanstandungen erfolgte durch die Projektteilnehmer/innen aus den Arbeitsschutzdezernaten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel. Die Federführung wurde von dem Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe des Regierungspräsidiums Kassel wahrgenommen, das auch die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse vornahm. Für die Prüfung und Dokumentation stand ein standardisierter Fragebogen (siehe Anlage 1) zur Verfügung.

Für die Marktüberwachungsaktivitäten im Jahr 2008 wurden Personentage für ca. 10 Proben je Standort (= 70 Proben) im Jahresarbeitsprogramm 2008 eingeplant. Der zeitliche Ablauf wurde im Rahmen der Fortbildung zur Marktüberwachung am 24.04.08 zwischen Hessischem Sozialministerium, Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe und Mitarbeitern der Arbeitsschutzdezernate der 7 Standorte der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel abgestimmt (siehe Projektskizze, Anlage 2).

Die Ergebnisse dieses Projektes fließen in die Planungen zur Fortführung der aktiven Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen ein (siehe Kapitel 4.2).

Die Stichproben konzentrierten sich auf zwei Produktgruppen: Flächendesinfektionsmittel und Lacke. Im Einzelnen wurden folgende Aspekte überprüft und dokumentiert:

- Formale Prüfung des Kennzeichnungsschildes auf dem Gebinde und Prüfung bzgl. des kindergesicherten Verschlusses und tastbaren Warnzeichens
- Abgleich der Angaben im Sicherheitsdatenblatt und auf dem Kennzeichnungsschild
- Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblatts für den berufsmäßigen Verwender

¹ http://www.gefahrstoff-info.de/AK_Einstuf/Mitteilungen.htm

Die Stichproben an Lacken sollten im Einzelhandel und in Baumärkten entnommen werden, also Produkte umfassen, die sowohl von privaten Endverbrauchern als auch berufsmäßigen Verwendern (wie z.B. aus dem Handwerk) gekauft werden. Da 2008 im Rahmen der Schwerpunktaktion zur Lösemittelexposition bei der Lackherstellung hessische Lackhersteller besucht wurden, sollten nach Möglichkeit auch Stichproben bei diesen Lackherstellern genommen werden und in die Marktüberwachung von Chemikalien einfließen.

Die Stichproben an Flächendesinfektionsmitteln sollten im Fach- oder Großhandel entnommen werden, also Produkte umfassen, die an den berufsmäßigen Verwender abgegeben werden (keine Verbraucherprodukte).

2 Ergebnisse der Stichproben

2.1 Stichprobenentnahme

Es wurden 74 Stichproben im Rahmen der aktiven Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen im Jahr 2008 durchgeführt, die sich auf die folgenden Produktgruppen aufteilen:

Tab. 2.1_1

Produktgruppe	Anzahl Produkte	Bemerkungen
Lacke	39	
Flächendesinfektionsmittel	32	
Andere:		
• Antischimmelzusatz	1	
• Handdesinfektionsmittel	2	Nicht weiter in der Auswertung berücksichtigt (Begründung: unterliegt AMG)

Die Stichprobenentnahme erfolgte in insges. 30 verschiedenen Stätten des Einzel-, Fach- oder Großhandels, von Baumärkten und Formulierern. Die Zuordnung der Probenahmeorte zu den Kategorien Einzelhandel/Baumärkte (Lacke) und Fach-/Großhandel (Flächendesinfektionsmittel), wie dies in der Planung vorgesehen war, war nicht immer eindeutig möglich, so dass auf eine weitere Auswertung dieses Aspektes verzichtet wurde.

Die Arbeitsschutzdezernate an den 7 Standorten der drei hessischen Regierungspräsidien beteiligten sich mit 15 Personen an der Überwachungsmaßnahme zur Marktüberwachung:

Tab. 2.1_2

RP Standort	Kassel	Hersfeld	Gießen	Hadamar	Darmstadt	Frankfurt	Wiesbaden
Anzahl Projektteilnehmer/in (Vollzug)	2	1	2	2	3	3	2
Anzahl Proben	10	5	8	13	10	13	13

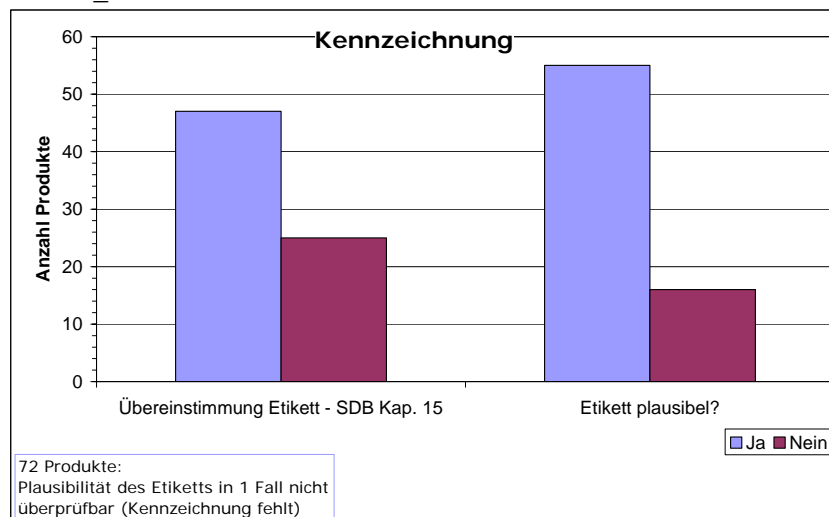
2.2 Überprüfung der Kennzeichnung auf dem Gebinde

- Entspricht die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild des Gebindes den Angaben in Kapitel 15 Sicherheitsdatenblatt?
- Ist die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild plausibel?

Im Rahmen dieses Projektes wurde die Übereinstimmung der Kennzeichnungsangaben auf dem Kennzeichnungsschild und in Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblatts überprüft und die Plausibilität der Kennzeichnung, wie sie sich auf dem Kennzeichnungsschild befand, beurteilt. Zur Entscheidung über die Plausibilität der Kennzeichnung wurden die Angaben im Sicherheitsdatenblatt zur Einstufung der Zubereitung und zu deren Bestandteile sowie zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften wie Flammpunkt, pH-Wert und kinematische Viskosität herangezogen. Auf eine in die Tiefe gehende Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung nach RL 1999/45/EG wurde im Rahmen dieses Projektes jedoch verzichtet.

Bei 47 (65%) der 72 Produkte stimmten die Kennzeichnungsangaben zwischen Kennzeichnungsschild und Sicherheitsdatenblatt überein. Die Kennzeichnung, wie sie auf dem Kennzeichnungsschild vorgefunden wurde, erschien den Prüfer/innen bei 55 Produkten (76%) plausibel. Lediglich bei einem Produkt konnte eine Plausibilitätsprüfung der Kennzeichnungsangaben nicht vorgenommen werden, weil die Kennzeichnung gänzlich fehlte.

Abb. 2.2_1



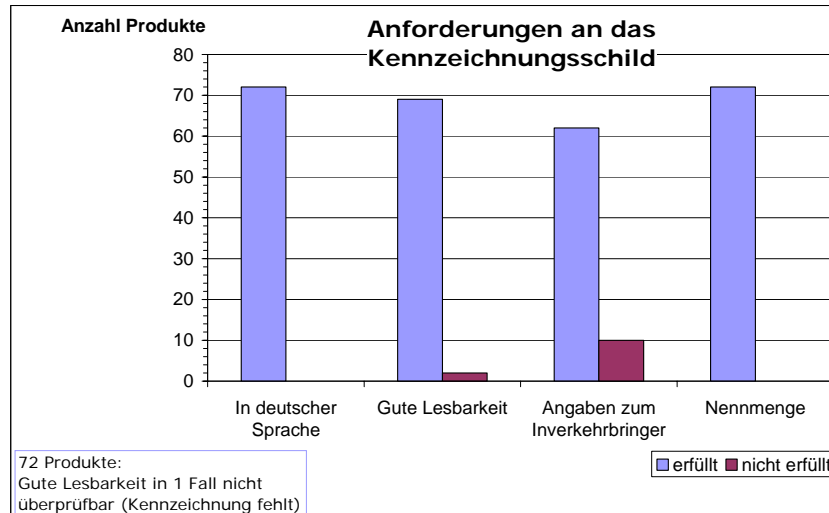
2.3 Formale Anforderungen an das Kennzeichnungsschild

- Ist die Kennzeichnung in deutscher Sprache?
- Sind Gefahrenbezeichnungen, soweit vorhanden, und Wortlaut von R- und S-Sätzen leicht lesbar?
- Werden Name, Anschrift und Telefonnummer des Inverkehrbringers genannt?
- Ist die enthaltene Menge angegeben?

Über die inhaltlichen Anforderungen an die Kennzeichnung hinaus legen Artikel 10 und 11 der RL 1999/45/EG auch formale Anforderungen an das Kennzeichnungsschild fest. Die wesentlichsten Anforderungen wurden bei den Stichproben überprüft:

Bei allen 72 Proben (100%) erfolgte die Kennzeichnung in deutscher Sprache und auch die enthaltene Menge (Nennmenge) war auf der Verpackung angegeben. Gefahrenbezeichnungen und R- und S-Sätze waren bei 69 Produkten (96%) leicht zu lesen, nur bei 2 Produkten war diese Anforderung nicht erfüllt. Bei einem Produkt konnte die Lesbarkeit dieser Angaben nicht überprüft werden, weil die Kennzeichnung gänzlich fehlte. Detaillierte Angaben zum Inverkehrbringer waren bei 62 Proben (86%) im vorgeschriebenen Umfang vorhanden.

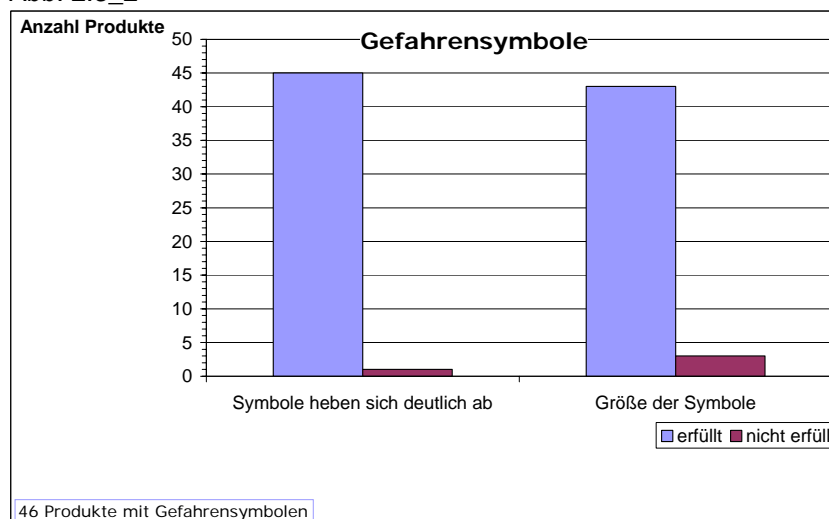
Abb. 2.3_1



- Wenn Gefahrensymbole vorhanden sind, heben sie sich deutlich vom Kennzeichnungsschild ab?
- Wenn Gefahrensymbole vorhanden sind, sind sie jeweils mindestens so groß wie 1/10 des Kennzeichnungsschildes und mindestens 1 cm²?

Die formalen Anforderungen zur den Gefahrensymbolen nach Artikel 11 der RL 1999/45/EG und Anhang VI RL 67/548/EWG wurden ebenfalls überprüft: Bei 45 (98%) der insgesamt 46 Produkte mit Gefahrensymbolen heben sich die Symbole ordnungsgemäß vom Untergrund ab, lediglich in einem Fall musste die Gestaltung des Etiketts (Hintergrundfarbe orange) beanstandet werden. Bei 43 (94%) dieser 46 Produkte erfüllte die Größe der Symbole auch die Anforderung von 1/10 der Fläche des Kennzeichnungsschildes, mindestens jedoch 1 cm².

Abb. 2.3_2



2.4 Überprüfung der Verpackung

Wird die gefährliche Zubereitung auch im Einzelhandel angeboten bzw. ist sie für jedermann erhältlich:

- Ist ein tastbares Warnzeichen erforderlich und ist es auf dem Gebinde vorhanden?
- Ist ein kindergesicherter Verschluss erforderlich und ist dieser vorhanden und erscheint wirksam?
- Wurde auf verharmlosende oder irreführende Beschriftung verzichtet?

Gefährliche Zubereitungen, die auch im Einzelhandel angeboten werden oder für jedermann erhältlich sind (Verbraucherprodukte), müssen nach Maßgabe von Anhang IV RL 1999/45/EG zusätzlich mit einem tastbaren Warnzeichen auf dem Gebinde und ggf. auch einem kindergesicherten Verschluss ausgestattet sein:

- Das tastbare Warnzeichen ist bei Zubereitungen obligatorisch, die mit T+, T, C, Xn, F+ oder F gekennzeichnet sind (Ausnahme: Aerosole, die nur als F+ oder F gekennzeichnet sind). Es muss sich auf dem Gebinde befinden, ein Aufbringen auf dem abnehmbaren Deckel einer Flasche genügt den Anforderungen nicht.
- Einen kindergesicherten Verschluss benötigen Zubereitungen, die als sehr giftig, giftig oder ätzend zu kennzeichnen sind, oder wenn sie mit Xn; R65 eingestuft sind (Ausnahme Aerosolpackungen oder Behälter mit versiegelter Sprühvorrichtung), oder wenn sie mindestens 3% Methanol oder 1% Dichlormethan enthalten. Verpackungen, deren Inhalt ohne Werkzeug nicht zugänglich ist (z.B. Farbdose mit Klemmdeckel), gelten als kindersicher.

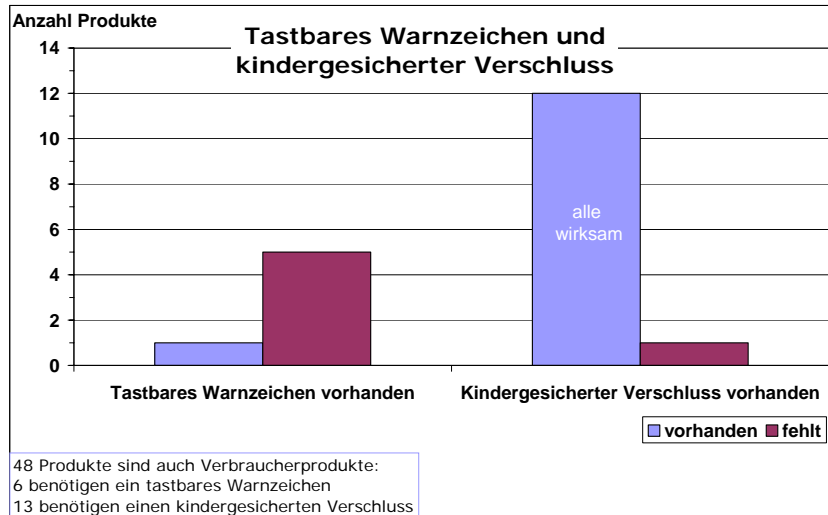
48 (67%) der 72 Produkte sind auch Verbraucherprodukte; bei einem Produkt wurde nicht festgehalten, ob es sich auch um ein Verbraucherprodukt handelt.

Unter den 48 Verbraucherprodukten wurde von den Projektteilnehmer/innen in 6 Fällen ein tastbares Warnzeichen, in 3 Fällen ein tastbares Warnzeichen und ein kindergesicherter Verschluss und in 10 Fällen ein kindergesicherter Verschluss für erforderlich gehalten.

Bei 5 (83%) der 6 Produkte, für die ein tastbares Warnzeichen vorgeschrieben ist, fehlte es auf dem Gebinde, lediglich bei einem Produkt war diese Anforderung erfüllt. Bei 3 weiteren Produkten wurde erst im Nachgang zur Prüfung die Notwendigkeit eines tastbaren Warnzeichens erkannt. Ob in diesen 3 Fällen das tastbare Warnzeichen vorhanden war, ist so leider nicht auf den Fragebögen festgehalten.

Bei 12 (92%) der 13 Produkte, für die ein kindergesicherter Verschluss gefordert wurde, war dieser Verschluss auch vorhanden und funktionstüchtig. Bei 10 dieser 12 Proben mit kindergesichertem Verschluss geht der Grund für eine Forderung des kindergesicherten Verschlusses aus den Fragebögen jedoch nicht schlüssig hervor. Lediglich bei einem der 13 Produkte fehlte der kindergesicherte Verschluss (siehe folgende Abbildung 2.4_1).

Abb. 2.4_1

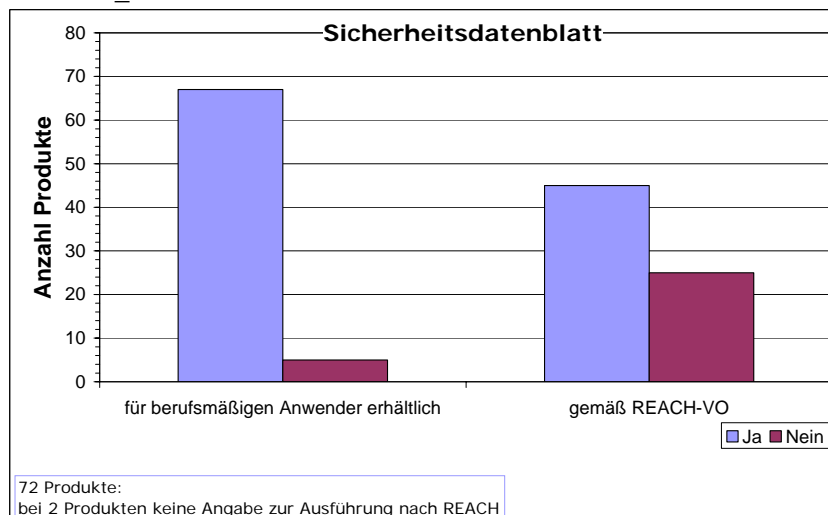


2.5 Sicherheitsdatenblatt für den berufsmäßigen Verwender

- Ist für den berufsmäßigen Anwender ein Sicherheitsdatenblatt erhältlich?
- Wurde das Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erstellt?

Zu 67 (93%) der 72 Produkte ist ein Sicherheitsdatenblatt für den berufsmäßigen Verwender erhältlich. Für 45 (63%) der 72 Produkte stellten die Projektteilnehmer/innen fest, dass das Sicherheitsdatenblatt bereits auf der Grundlage der REACH-Verordnung erstellt wurde.

Abb. 2.5_1



2.6 Diskussion der Ergebnisse

In der nachfolgenden Übersicht werden die überprüften Anforderungen und der Grad der Erfüllung dargestellt. Es ist als erfreulich festzuhalten, dass die formalen Anforderungen als weitgehend umgesetzt gelten können. Verbesserungswürdig sind allerdings die Plausibilität der Kennzeichnung des Etiketts und die Übereinstimmung von Kennzeichnungsangaben auf dem Etikett und in Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblatts. Das tastbare Warnzeichen fehlte bei 5 von 6 Proben, diese Anforderung wird offensichtlich noch nicht im notwendigen Maße umgesetzt.

Tab. 2.6_1

Anforderung	Umsetzung (Erfüllungsgrad)	Anzahl Stichproben
Gut		
Kennzeichnung in deutscher Sprache	100%	72
Nennmenge	100%	72
Lesbarkeit von Gefahrenbezeichnungen, R- und S-Sätzen	96%	72
Sicherheitsdatenblatt verfügbar	93%	72
Angaben zum Inverkehrbringer	86%	72
Abheben der Gefahrensymbole vom Untergrund	98%	46
Größe der Gefahrensymbole	94%	46
Kindergesicherter Verschluss funktionstüchtig	100%	13 ²
Kindergesicherter Verschluss vorhanden	92%	12
Verbesserungswürdig		
Plausibilität Kennzeichnungsschild	76%	72
Übereinstimmung Kennzeichnungsschild – Sicherheitsdatenblatt Kap.15	65%	72
Sicherheitsdatenblatt nach REACH	63%	72
Nicht akzeptabel		
Tastbares Warnzeichen	17%	6 ³

3 Vollzugshandeln

Mögliche Maßnahmen des Vollzugshandelns:

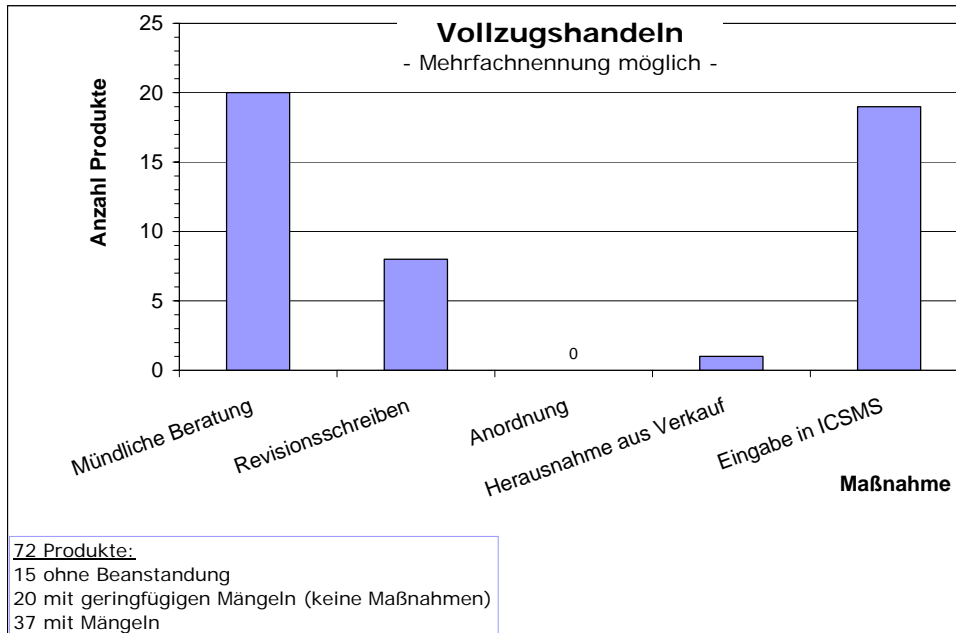
- Mündliche Beratung
- Revisionschreiben
- Anordnung
- Inverkehrbringer nimmt Zubereitung aus dem Verkauf
- Eingabe in ICSMS

² Siehe Nr. 2.4: evtl. -10 Proben

³ Siehe Nr. 2.4: evtl. +3 Proben

Die Projektteilnehmer/innen der Arbeitsschutzdezernate dokumentierten auf den Fragebögen, welche Maßnahmen des Vollzugs eingeleitet wurden. Von den 72 im Rahmen der Stichproben überprüften Produkte blieben 15 (21%) ohne Beanstandung, 20 (28%) wiesen als geringfügig eingestufte Mängel auf, die keine weiteren Maßnahmen nach sich zogen. Bei 37 Produkten mit Mängeln (51%) erfolgten Vollzugsmaßnahmen.

Abb. 3_1



Nach Produktgruppen aufgesplittet, teilen sich die Feststellungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen des Vollzugs wie folgt auf:

32 Flächendesinfektionsmittel:

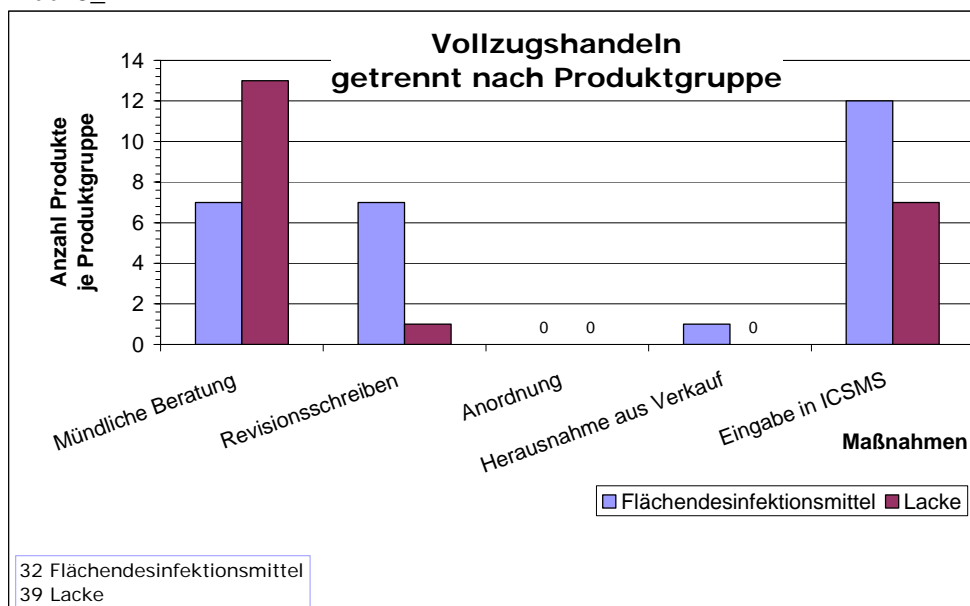
- 6 ohne Beanstandung
- 9 mit geringfügigen Mängeln (keine Maßnahmen)
- 17 mit Mängeln

39 Lacke:

- 9 ohne Beanstandung
- 11 mit geringfügigen Mängeln (keine Maßnahmen)
- 19 mit Mängeln

1 anderes Produkt (Antischimmelzusatz) mit geringfügigen Mängeln (keine Maßnahmen). Dieses Produkt wird in der folgenden Abbildung daher nicht mit aufgeführt (siehe folgende Abbildung 3_2).

Abb. 3_2



4 Schlussfolgerungen, Ausblick

4.1 Handlungsbedarf

Da nur bei einem von 6 Produkten das erforderliche tastbare Warnzeichen vorgefunden wurde, sollte dies zum Anlass genommen werden, verstärkt auf die Einhaltung dieser für Verbraucherprodukte vorgeschriebenen besonderen Kennzeichnung zu achten und bei Nichteinhaltung konsequent durchzusetzen.

Die Plausibilität der Kennzeichnung war bei fast einem Viertel der Stichproben (24%) nicht gegeben, die Übereinstimmung der Kennzeichnungsangaben von Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnungsschild wies sogar bei 35% der Stichproben Defizite auf. Die Kennzeichnungsmerkmale sollten daher weiterhin im Focus der Marktüberwachung von Chemikalien stehen. Bei zukünftigen Prüfungen sollte auch festgehalten werden, ob festgestellte Defizite auf ein Problem der Aktualisierung oder Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblatts oder der Etikettierung zurückgehen.

Die formale Anpassung des Sicherheitsdatenblatts an die REACH-Verordnung⁴ wird nicht als vorrangig angesehen, solange die Inhalte des Sicherheitsdatenblattes zutreffend und aktuell sind. Ist ein Sicherheitsdatenblatt jedoch zu überarbeiten, sollte auch eine Anpassung an die REACH-Verordnung vorgenommen werden (siehe auch Bekanntmachung 220 des BMAS, Kapitel 6).

4.2 Vorschläge für das weitere Vollzugshandeln der hessischen Arbeitsschutzverwaltung

Prüfungsschwerpunkte

- Tastbares Warnzeichen
- Plausibilität der Kennzeichnung
- Übereinstimmung der Kennzeichnungsangaben auf dem Kennzeichnungsschild des Gebindes und im Sicherheitsdatenblatt Kapitel 15

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fortbildung des Vollzugs

- Tastbares Warnzeichen und kindergesicherter Verschluss

Stichprobenplan 2009 zur Marktüberwachung von Chemikalien

- Epoxidharzhaltige Verbraucherprodukte (z.B. Klebstoffe, Knet-, Spachtel- oder Leckagendichtmasse)
- Cyanacrylathaltige Klebstoffe (z.B. Sekunden- oder Blitzkleber)

Die aktive Marktüberwachung von Chemikalien anhand eines Stichprobenplans wird als fester Bestandteil der Vollzugsaufgaben der hessischen Arbeitsschutzverwaltung jährlich fortgesetzt.

Kassel, den 24.02.09

Barbara Schmid
Regierungspräsidium Kassel

Bitte gelbe und grüne Felder ausfüllen! Text = freier Text, j = Ja, n = Nein, e = Entfällt
RV = Regelverstoß bei Nicht- oder unvollständiger Erfüllung (wenn Anforderung relevant)

0	Fragebogen_MÜ-Nr.: (z.B. Da_Halle_MÜ_1, F_Schäfer_MÜ_3, Hef_Zier_MÜ_1)		Text	
Lfd. Nr.	Zu prüfen			Ergebnisse, Bemerkungen
1	Organisatorisches			
1.1	Prüfer/in (<i>Nachname</i>):		Text	
1.2	Datum der Überprüfung (<i>TT.MM.JJ</i>):		Text	
2	Überprüfte Produktgruppe			
2.1	Lack		j/n	
2.1.1	... im Einzelhandel oder Baumarkt		j/n/e	
2.2	Flächendesinfektionsmittel		j/n	
2.2.1	... im Fach- oder Großhandel		j/n/e	
3	Überprüfte Zubereitung			
3.1	Produktbezeichnung:		Text	
3.2	Gebindegröße (<i>in ml</i>):		Text	
3.3	Verwendungszweck:		Text	
4	Inverkehrbringer			
4.1	...bei dem die Überprüfung vorort erfolgt:			
4.1.1	Name/Bezeichnung:		Text	
4.1.2	Anschrift:		Text	
4.1.3	IFAS-Nr.:		Text	
4.1.4	4.1.1 ist der Formulierer der Zubereitung?		j/n	
4.2	...auf dem <u>Kennzeichnungsschild</u> der Zubereitung:			
4.2.1	Name/Bezeichnung:		Text	
4.2.2	Anschrift:		Text	
4.2.3	IFAS-Nr., falls hessischer Betrieb:		Text	
4.2.4	4.2.1 ist der Formulierer der Zubereitung?		j/n	
5	Ist für den berufsmäßigen Anwender ein Sicherheitsdatenblatt erhältlich?	RV	j/n	
5.1	...gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)?	RV	j/n	
	<i>Sicherheitsdatenblatt mitnehmen!</i>			

6	Kennzeichnungsschild auf dem Gebinde			
6.1	Gefahrensymbole:		Text	
6.2	Enthält:		Text	
6.3	R-Sätze:		Text	
6.4	S-Sätze:		Text	
6.5	Sonderkennzeichnungen:		Text	
6.6	BAUA-Registriernummer (nur bei Flächendesinfektionsmittel *)		Text	
	<i>Etikett fotografieren!</i>			

7	Überprüfung der Kennzeichnung <i>(Kennzeichnungsschild auf dem Gebinde)</i>			
7.1	Entspricht die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild den Angaben in Kapitel 15 Sicherheitsdatenblatt?	RV	j/n	
7.2	Ist die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild plausibel? *)	RV	j/n	
7.3	Festgestellte Defizite/Abweichungen in 7.1 und 7.2:		Text	
7.4	Begründung der Beanstandung in 7.3:		Text	

8	Weitere Überprüfung des Kennzeichnungsschildes <i>(auf dem Gebinde)</i>			
8.1	Ist die Kennzeichnung in deutscher Sprache?	RV	j/n	
8.2	Sind Gefahrenbezeichnungen, soweit vorhanden, und Wortlaut von R- und S-Sätzen leicht lesbar?	RV	j/n	
8.3	Wenn <u>Gefahrensymbole</u> vorhanden sind,			
8.3.1	...heben sie sich deutlich vom Kennzeichnungsschild ab? (<i>schwarz auf orange-gelbem Grund</i>)	RV	j/n/e	
8.3.2	... sind sie jeweils mindestens so groß wie 1/10 des Kennzeichnungsschildes und mindestens 1 cm ² ?	RV	j/n/e	
8.4	Wird Name, Anschrift und Telefonnummer des Inverkehrbringers genannt?	RV	j/n	
8.5	Ist die enthaltene Menge angegeben?	RV	j/n	
8.6	Festgestellte Defizite/Abweichungen in 8.1 bis 8.5:		Text	
8.7	Begründung der Beanstandung in 8.6:		Text	

9	Überprüfung der Verpackung			
9.1	Wird die Zubereitung (auch) im Einzelhandel angeboten bzw. ist sie für jedermann erhältlich? (<i>wenn ja, weiter mit 9.2; wenn nein, weiter mit 10</i>)	RV	j/n	
9.2	Ist ein <u>tastbares Warnzeichen</u> erforderlich? *)	RV	j/n	
9.2.1	...wenn ja, ist es auf dem Gebinde vorhanden? (<i>auf dem Deckel ist nicht ausreichend --> Antwort n</i>)	RV	j/n/e	
9.3	Ist ein <u>kindergesicherter Verschluss</u> erforderlich? *)	RV	j/n	
9.3.1	...wenn ja, ist er vorhanden?	RV	j/n/e	
9.3.2	...wenn ja, erscheint er wirksam?	RV	j/n/e	
9.4	Wurde auf <u>verharmlosende oder irreführende Beschriftung</u> verzichtet?	RV	j/n	
9.5	Festgestellte Defizite/Abweichungen in 9.1 bis 9.4:		Text	
9.6	Begründung der Beanstandung in 9.5:		Text	

10	Vollzugshandeln			
10.1	Es wurden folgende Maßnahmen veranlasst:			
10.1.1	...mündliche Beratung		j/n/e	
10.1.2	...Revisionsschreiben		j/n/e	
10.1.3	...Anordnung		j/n/e	
10.1.4	...Inverkehrbringer nimmt Zubereitung aus dem Verkauf		j/n/e	
10.1.5	...Eingabe in ICSMS		j/n/e	

11	Bemerkungen, Erläuterungen (<i>bei Bedarf</i>)		Text	
-----------	--	--	------	--

*) Hinweise zu	
6.6	Flächendesinfektionsmittel sind <u>Biozid-Produkte</u> und nur verkehrsfähig, wenn sie bei der BAUA gemeldet wurden und eine N-Nummer mit 5stelliger Ziffernfolge erhielten (z.B. N-12345). Biozid-Produkte mit I-Nummer sind nicht mehr verkehrsfähig.
7.2	<u>Kennzeichnung</u> : vgl. mit den Angaben im Sicherheitsdatenblatt: 1. zur Einstufung der Zubereitung und zu den Bestandteilen (Kapitel 2 und 3), 2. zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften (Kapitel 9: insbes. Flammpunkt, pH-Wert, bei 10% und mehr Kohlenwasserstoffe auch kinematische Viskosität oder Fließzeit).
9.2	<u>Tastbares Warnzeichen</u> : Obligatorisch bei Zubereitungen, die mit T+, T, C, Xn, F+ oder F gekennzeichnet sind. Ausnahme: Aerosole, die nur als F+ oder F gekennzeichnet sind.
9.3	<u>Kindergesicherter Verschluss</u> : Obligatorisch bei folgenden Zubereitungen: 1. wenn sie als sehr giftig, giftig oder ätzend zu kennzeichnen sind oder 2. wenn sie mit Xn, R65 eingestuft sind (Ausnahme Aerosolpackungen oder Behälter mit versiegelter Sprühvorrichtung) oder 3. wenn sie mindestens 3% Methanol enthalten oder 4. mindestens 1% Dichlormethan enthalten. Verpackungen, deren Inhalt ohne Werkzeug nicht zugänglich ist (z.B. Farbdose mit Klemmdeckel), gelten als kindersicher.

